



07.11.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum vom 7. November 2024
Seiten 3 - 5
2. Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2022 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 7. November 2024
Seiten 6 - 10

Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum

Vom 7. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1157), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einladung und Protokoll
- § 4 Sondervotum
- § 5 Weitere Verfahrensgrundsätze
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Abstimmungen und Wahlen; Abwahl
- § 8 Amtszeit
- § 9 Umlaufverfahren; Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten
- § 10 Inkrafttreten“

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „jeweilige“ die Worte „Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder“ und nach dem Wort „keine“ die Worte „oder keine“ eingefügt.

3. In § 4 Satz 1 wird das Wort „einlegen“ ersetzt durch das Wort „einreichen“

4. In § 5 Abs. 7 S. 1 werden die Worte „bei zentralen Gremien“ ersetzt durch die Worte „in allen anderen Fällen“.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und die der Fachbereichsräte sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Die Möglichkeit der Durchführung einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einem Umlaufverfahren besteht für die Hoch-

schulwahlversammlung nicht; beim Fachbereichsrat besteht sie bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats nicht. ³Die übrigen Gremien der Hochschule tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

6. § 7 erhält die Bezeichnung „Abstimmungen und Wahlen; Abwahl“.
7. In § 7 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Regelung“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt und nach der Ziffer „2“ wird „und nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
8. In § 7 wird nach Abs. 3 eingefügt:

„(4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums, das sie oder ihn gewählt hat. Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. eine Stellvertretung gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird. Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl als nicht erfolgt.“

(5) Über die Abwahl hat das betreffende Gremium auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Präsidiums zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.

(6) Zur Sitzung des betreffenden Gremiums, in der eine Abwahl der oder des Vorsitzenden erfolgen soll, lädt die Stellvertretung mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein; sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertretung von einer Abwahl betroffen, lädt ein stimmberechtigtes Mitglied ein.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers, einer Leiterin bzw. wissenschaftlichen Leiterin oder eines Leiters bzw. wissenschaftlichen Leiters etc. gleichermaßen; die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. von Mitgliedern des Dekanats erfolgt nach den in der jeweiligen Fachbereichsordnung festgelegten Bestimmungen.“

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gremien der Hochschule mit Ausnahme der Hochschulwahlversammlung können in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss (Umlaufverfahren) fassen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; beim Fachbereichsrat besteht diese Möglichkeit bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats nicht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 8. November 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 2024 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 7. November 2024

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Andreas Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum

Vom 30. Juni 2022

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 7. November 2024 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einladung und Protokoll
- § 4 Sondervotum
- § 5 Weitere Verfahrensgrundsätze
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Abstimmungen und Wahlen; Abwahl
- § 8 Amtszeit
- § 9 Umlaufverfahren; Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten
- § 10 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verfahrensordnung gelten für alle Gremien der Hochschule Bochum, soweit die Grundordnung, die jeweilige Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder Geschäftsordnung, eine Fachbereichsordnung oder eine sonstige Ordnung (z. B. Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnung, Wahlordnung) keine oder keine anderweitige Regelung trifft.

§2 Vorsitz

(1) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium innerhalb der Hochschule. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor, führt dessen Beschlüsse aus und leitet dessen laufende Geschäfte.

(2) ¹Anträge und Beschlussvorlagen sind der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

(3) ¹Die Gremien werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende wirkt auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hin.

§3 Einladung und Protokoll

(1) ¹In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. ²Die notwendigen Unterlagen für die jeweilige Sitzung werden beigelegt. ³Die Einladungen sollen in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden. ⁴Die Einladungen können elektronisch versandt werden. ⁵Soll die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden, sind den Mitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. ⁶In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wobei die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen kann. ⁷Beschlussfassungen können in diesem Fall nicht erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

(2) ¹Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums ist spätestens innerhalb von fünf Tagen eine Sitzung einzuberufen. ²Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

(3) ¹Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das in der Regel als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. ²Das Protokoll enthält mindestens

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die genehmigte Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Änderungen des letzten Protokolls,
5. den Wortlaut der zuletzt gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
6. die gefassten Beschlüsse,
7. die Ergebnisse von Wahlen,
8. Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll beantragt werden.

§ 4 Sondervotum

¹Jedes Mitglied eines Hochschulgremiums kann zu dessen Beschlüssen ein schriftlich oder in elektronischer Form verfasstes Sondervotum einreichen. ²Dies ist in der Sitzung anzukündigen, in der der betreffende Beschluss gefasst wurde. ³Das Sondervotum ist der bzw. dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von in der Regel einer Woche vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 5 Weitere Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Gremien beraten grundsätzlich in Sitzungen. ²Die oder der Vorsitzende eines nicht öffentlich tagenden Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet; die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Gremiums widerspricht. ³Bei Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende eines Gremiums ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁴Beschlüsse nichtöffentlich tagender Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist unter Wahrung der Frist gem. § 3 Abs. 1 S. 3 zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. ³In diesem Fall ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; in der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(3) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen ist persönliche Aufgabe der Gremienmitglieder. ²Im Falle einer Verhinderung haben sie dies vorher der oder dem Vorsitzenden oder der das Gremium betreuenden Stelle in der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

(4) ¹Alle Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht. ²Sachverständige Gäste können zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

(6) ¹Ein Beschluss eines Gremiums bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr abgegebene Ja-Stimmen als abgegebene Nein-Stimmen), soweit nicht durch Gesetz oder in einer anderen Ordnung der Hochschule eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn sie oder er stimmberechtigt ist, anderenfalls gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(7) ¹Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Gremiums für rechtswidrig, hat sie oder er unverzüglich die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, in allen anderen Fällen unmittelbar das Präsidium zu unterrichten.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) ¹Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und die der Fachbereichsräte sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. ²Die Möglichkeit der Durchführung einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einem Umlaufverfahren besteht für die Hochschulwahlversammlung nicht; beim Fachbereichsrat besteht sie bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats nicht. ³Die übrigen Gremien der Hochschule tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten und in Prüfungsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen; Abwahl

(2) ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich der Regelungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in der Sitzung. ²Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ³Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass ein Gremienmitglied widerspricht.

(3) ¹Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. ²Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gewählt ist, werden die Gremien von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Soweit dies nicht möglich ist, werden zentrale Gremien von der Präsidentin oder dem Präsidenten, sonstige Gremien von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekanin oder der Dekan kann eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.

(4) ¹Die Abwahl der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums, das sie oder ihn gewählt hat. ²Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. eine Stellvertretung gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird. ³Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl als nicht erfolgt.

(5) ¹Über die Abwahl hat das betreffende Gremium auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Präsidiums zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.

(6) ¹Zur Sitzung des betreffenden Gremiums, in der eine Abwahl der oder des Vorsitzenden erfolgen soll, lädt die Stellvertretung mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein; sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertretung von einer Abwahl betroffen, lädt ein stimmberechtigtes Mitglied ein.

(7) ¹Die Absätze 4 bis 6 gelten für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers, einer Leiterin bzw. wissenschaftlichen Leiterin oder eines Leiters bzw. wissenschaftlichen Leiters etc. gleichermaßen; die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. von Mitgliedern des Dekanats erfolgt nach den in der jeweiligen Fachbereichsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 8 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt zwei Jahre, die von Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl eines Gremienmitglieds üben die bisherigen Gremienmitglieder ihr Amt weiter aus.

§ 9 Umlaufverfahren; Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten

(1) ¹Die Gremien der Hochschule mit Ausnahme der Hochschulwahlversammlung können in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss (Umlaufverfahren) fassen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; beim Fachbereichsrat besteht diese Möglichkeit bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats nicht. ²Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Verbindung der Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Sachantrag oder die Sachanträge ist zulässig.

(3) ¹Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Gremiums hat diesem unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.